

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 149-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.557

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Weg mit der Watch-Liste im Amt für Freiheitszug und Betreuung - Die rechtlichen Grundlagen fehlen

In seiner Antwort auf die Interpellation Sancar (I-001-2015) hat der Regierungsrat bestätigt, dass im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) eine Watch-Liste geführt wird. Gemäss Antwort des Regierungsrates befinden sich auf dieser Liste sämtliche verwahrten Täter sowie andere Risikotäter, deren Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit geführt hat.

Die sogenannte Watch-Liste hat keine ausdrücklichen gesetzlichen Grundlagen und ist zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben weder nützlich noch notwendig. Zudem kann das vom Regierungsrat oben erwähnte Kriterium, nämlich die «öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit», zu Widersprüchen mit den Prinzipien des Rechtsstaates führen. Die Behörden müssen sich nach fachlichen und rechtlichen Kriterien und im Rahmen der Gesetzgebung bewegen. Öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit ist kein rechtliches Kriterium, sie kann weder über die Gefährlichkeit eine Person bestimmen noch muss sie der Logik des Rechtsstaates folgen. Kommt hinzu, dass der Regierungsrat oder Amtsvorsteher (FB) wohl ebenso wenig wie wir über objektive Kriterien zur Messung der öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit verfügen, was aber eine Bedin-

gung wäre, wenn die Rechtsgleichheit gewährleistet sein soll. Ist es die Menge der Artikel, die Anzahl Leserbriefe, die Auflage der Zeitung, die Reaktion auf Facebook?

Die Watch-Liste ist auch in Bezug auf den Datenschutz nicht rechtskonform. Daher ist die Meinung der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle in dieser Sache wichtig und sollte vom Regierungsrat auf jeden Fall einbezogen werden.

Diese Watch-Liste hat keine rechtliche Grundlage, sie verstösst gegen den Datenschutz. Für die Betroffenen ist sie nicht transparent. Wegen diesen fehlenden rechtlichen, fachlichen und sachlichen Kriterien ist sie für Behörden eine schädliche «Hypothek». Deshalb würde es allen helfen, wenn sie aufgehoben würde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in einem Rechtsstaat die öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit kein Kriterium für das Handeln der Behörden sein darf?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Straftäter das Recht haben zu erfahren, ob sie auf einer Watch-Liste sind?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die rechtlichen Grundlagen für diese so genannte Watch-Liste fehlen?
4. Wie ist die Meinung der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle betreffend der geführten Watch-Liste im Amt für FB?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diese problematische Watch-Liste aufzuheben?